



## Checkliste für Veranstalter / Jugendschutzbeauftragte

### Planung und Durchführung von Veranstaltungen aus Sicht des Jugendschutzes

Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Sie haften persönlich (in der Regel Vereinsvorstand) für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz. Daher ist es notwendig, dass Sie Ihre Mitarbeiter entsprechend anweisen, sich dies möglichst schriftlich bestätigen lassen und dafür sorgen, dass die Regelungen auch umgesetzt und eingehalten werden.

Voraussetzung ist die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten und die entsprechende Unterweisung dieser Person.

Der Jugendschutzbeauftragte hat eine unterstützende Funktion und trägt ebenfalls eine Mitverantwortung bei Verstößen gegen das JuSchG. Weiter muss der Jugendschutzbeauftragte eine volljährige Person sein, die sich um die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und diverser Auflagen kümmert und während der gesamten Veranstaltung vor Ort anwesend ist.

### Nachstehende Tipps sollten Ihnen die Planung und Durchführungen erleichtern:

#### Planung

- Vor allem bei größeren Veranstaltungen bereits im Vorfeld das Amt für Jugend und Familie und die zuständige Polizeiinspektion einbeziehen.
- Legen Sie die erwartete Gesamtbesucherzahl fest.
- Einsatz von geeigneten, ggf. professionellen, Sicherheitskräften/Ordnern: Empfehlung 1:100.
- Es obliegt der Gemeinde bei besonderen Veranstaltungen je nach Größe, Gefahrenlage und Besucherzahl die Anzahl der Ordner zu erhöhen.
- Weisen Sie bereits im Vorfeld bei Plakaten/Pressemitteilungen/im Internet deutlich auf die Jugendschutzbestimmungen hin.
- Der Lautstärkepegel der Veranstaltung sollte max. 90 – 95 db(A) sein.

#### Einlass

- Um den Einlass besser kontrollieren zu können, sollten Sie eine Durchgangsschleuse und bei Bedarf ein Drängelgitter einrichten.
- Ohne Vorverkauf können Sie durch den Kartenverkauf direkt an der Kasse das Alter besser kontrollieren.
- Einlasskontrolle mittels Personalausweis oder Führerschein. Keine Diskussionen! („Ich bin verpflichtet, laut JuSchG das Alter zu überprüfen!“)
  - Ausreichend Kontrollpersonal und Eingänge
- Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt (außer in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person)
  - Eingang und Ausgang eventuell getrennt einrichten
- Vorgehen bei Problemen besprechen
- Keine Mitnahme von Getränkeflaschen dulden
  - keine Rucksäcke bzw. Hinweis auf Rucksackkontrollen wegen mitgebrachtem Alkohol



## Checkliste für Veranstalter / Jugendschutzbeauftragte

### Kontrolle der Altersgrenze

#### TIPP: Stichtag für Volljährigkeit notieren

- Farbige Bändchen / Stempel für unter 18-Jährige
- Durchsagen ab 23.30 Uhr, die auf das Ende der Veranstaltung für Jugendliche um 24.00 Uhr hinweisen (Musik aus! Licht an!)
- Alterskontrollen nach 24.00 Uhr, ggf. in Kooperation mit Polizei / Jugendamt

### Erziehungsbeauftragte Person

- Nachweis der Volljährigkeit durch Ausweis oder Führerschein
- Vorlage einer „schriftlichen Vereinbarung für Erziehungsbeauftragte“ (sog. Elternzettel)

### Alkoholausschank

- Das Jugendschutzgesetz muss im Eingangsbereich als auch an den Theken aushängen.
- Einsatz von verantwortungsbewusstem, volljährigem Personal im Ausschank
- Barbetrieb sowie Konsum von branntweinhaltenen Getränken ab 18 Jahren in einem abgetrennten, durch eine professionelle Sicherheitskraft, kontrollierten Bereich
- Alternativ in Verbindung mit einer ausreichenden Anzahl von Sicherheitskräften und der Ausgabe von Armbändern zur Kennzeichnung der verschiedenen Altersgruppen
  - Einweisung der Mitarbeiter nach den Vorgaben des JuSchG  
Bier, Wein, Sekt ab 16 Jahren  
(Ausnahme: in Begleitung der Eltern ab 14 J. möglich)
  - Anweisung des Thekenpersonals zur strikten Einhaltung der Altersgrenzen.  
Ein Umgehen der gesetzlichen Regelung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
  - Kontrolle des Ausschanks durch Jugendschutzbeauftragten
  - Kein Ausschank an erkennbar betrunkene Personen laut Gaststättengesetz
- Attraktive und günstige Alternativen, wie z.B. alkoholfreie Mixgetränke anbieten

### Verantwortungsvoller Umgang mit stark betrunkenen Jugendlichen

- Zunächst Anruf bei den Eltern zwecks Abholung (Beaufsichtigung bis Übergabe)
- Falls die Eltern nicht erreichbar sind oder die Minderjährigen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit abgeholt werden, Krankenwagen/Rettungsdienst anfordern.

### Sicherheit im Außenbereich

- Findet die Veranstaltung auch im Freien statt, ist es hilfreich, die gesamte Veranstaltungsfläche zu umzäunen und auszuleuchten.
  - Regelmäßige Kontrollen im gesamten Veranstaltungsbereich auch auf Parkplätzen
  - Einplanen von Sicherheitspersonal für den Außenbereich

### Notfallplanung

- Telefon in erreichbarer Nähe
- Info Polizei (eventuell im Vorfeld bei größeren Veranstaltungen)
- ggf. Notarzt bzw. Sanitätskräfte
- Nutzung von Fluchtwegen durch Ordner gewährleisten
- Zufahrtsmöglichkeiten freihalten

Bei Fragen zur Umsetzung wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Erding,  
Fachbereich Jugend und Familie (Jugendamt Erding), Bereich Jugendschutz,  
Telefon 08122 / 58 – 12 14 oder jugendschutz@lra-ed.de